

(2) Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen sind nicht zulässig.

(3) Die Baumkennzeichnung und die Namenstafeln können in der Form gemäß Absatz 1 und 2 bis 30.06.19 vorgenommen bzw. erworben werden und sind an den Bäumen darüber hinaus weiterzuführen, an denen bereits Nutzungsrechte vergeben wurden.

§ 9a

Markierungen bei Neuvergaben von Nutzungsrechten nach neuem Konzept Baum und Platz im FriedWald®

(1) Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer. Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt.

(2) Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen sind nicht zulässig.

§ 10

Pflege der Grabstätten

(1) Der FriedWald® Schönebeck (Elbe) ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

(2) Die FriedWald® GmbH oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.

(3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 11

Haftung

(1) Das Betreten des FriedWald® Schönebeck (Elbe) erfolgt gemäß § 14 des Bundeswaldgesetzes sowie gemäß den Vorschriften des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des FriedWaldes® Schönebeck (Elbe) entstehen, wird bis auf den Ausnahmefall in Absatz 2 eine Haftung nicht übernommen.

(2) Die FriedWald® GmbH und die Stadt Schönebeck (Elbe) haften bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

(3) Für Schäden, die bei nicht satzungsgemäßem Betreten bzw. Benutzen des FriedWaldes® Schönebeck (Elbe) bzw. durch unbefugte Dritte, Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

§ 12

Entgelte

(1) Für die Nutzung des FriedWaldes® Schönebeck (Elbe) erhebt die FriedWald® GmbH privatrechtliche Entgelte, die die Kosten für die Grabstelle, das Erstellen der Nutzungsrechtsurkunde und das Öffnen und Schließen des Urnenlochs beinhalten.

(2) Die privatrechtlichen Entgelte richten sich nach der jeweils geltenden Preisliste der FriedWald® GmbH.

(3) Zur Zahlung des privatrechtlichen Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der ein Nutzungsrecht im FriedWald® Schönebeck (Elbe) erwirbt oder sonstige Leistungen der FriedWald® GmbH oder eines von ihr beauftragten Dritten im FriedWald® Schönebeck (Elbe) in Anspruch nimmt.

(4) Das privatrechtliche Entgelt ist vor Inanspruchnahme der Leistung, jedoch frühestens nach Rechnungslegung der FriedWald® GmbH, fällig. Eine Verzinsung eingezahlter Entgelte erfolgt nicht.

§ 13

Dokumentation

Die FriedWald® GmbH führt in Listenform ein Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Bestattungsbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes. Dieses Register wird der Stadt Schönebeck (Elbe) jeweils zum Monatsende als Nachweis vorgelegt.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der FriedWald® GmbH, der Stadt Schönebeck (Elbe) oder des Waldeigentümers nicht Folge leistet,

b) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe a) Beisetzungen stört,

c) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe b) Wege mit Fahrzeugen aller Art außerhalb des Anfahrtsweges zum Parkplatz befährt, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem Waldgesetz die Fläche befahren dürfen,

d) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe c) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,

e) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe d) an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,

f) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

g) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe f) den Wald oder die Anlagen verunreinigt,

h) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe g) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,

i) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe h) Veranstaltungen jeglicher Art ohne die Zustimmung der FriedWald® GmbH, der Stadt Schönebeck (Elbe) oder des Waldeigentümers durchführt,

j) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe i) raucht,

k) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe j) Feuer macht,

l) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe k) Hunde frei laufen lässt,

m) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe l) lagert oder campet,

n) entgegen § 8 Abs. 1 die Bestattungsbäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,

o) entgegen § 8 Abs. 2 den Wurzelbereich der Bestattungsbäume und den Waldboden verändert,

p) entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet,

q) entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe b) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt,

r) entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe c) Kerzen oder Lampen aufstellt,

s) entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe d) Anpflanzungen vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 15

Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung gelten für männlich, weiblich und divers.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die FriedWaldsatzung vom 16.05.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 25.05.2014, geändert durch Artikelsatzung vom 25.09.2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 04.10.2015, außer Kraft.

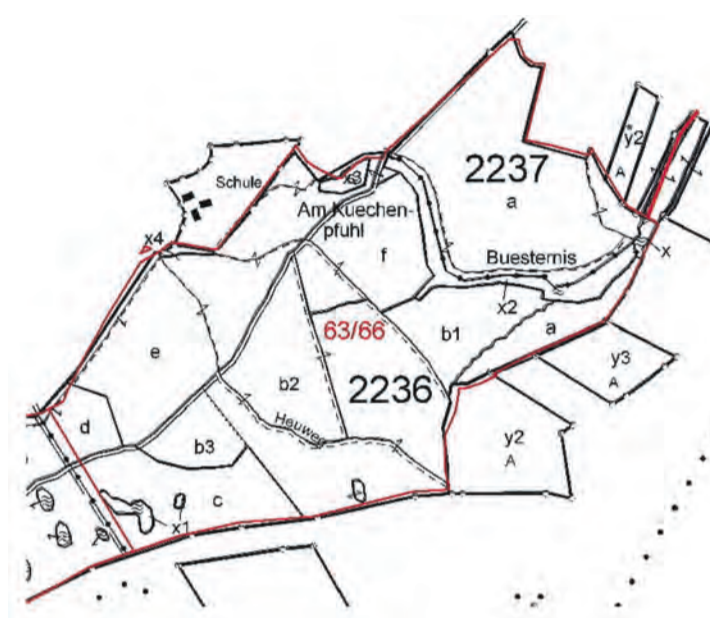
Schönebeck (Elbe), 14.12.2018

Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage

Übersichtskarte Fläche FriedWald® Schönebeck (Elbe)



Beschluss-Nummer: 0652/2018

Richtlinie über die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Richtlinie der offenen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Schönebeck (Elbe) die als Anlage 1 beigefügt ist.

Schönebeck (Elbe), 14.12.2018

Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage 1

Richtlinie

über die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Stadtgebiet Schönebeck (Elbe)

Grundsätze

Auf der Grundlage der §§ 2, 4 und 45 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Zuwendungszweck

1.1. Die Stadt Schönebeck (Elbe) (nachfolgend: Bewilligungsbehörde) kann nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit an die im erheblichen Interesse der Bewilligungsbehörde wirkenden Verbände, Freien Träger der Jugendhilfe, gemeinnützigen Organisationen und Gruppierungen freiwillige finanzielle Zuwendungen gewähren.

1.2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand

2.1. Zuwendungen können insgesamt zum Aufbau, Ausbau und Betrieb von Maßnahmen und Projekten gewährt werden. Inhalt und Ausrichtung der Maßnahme und Projekte sind die Aufgaben bzw. Zielsetzungen folgender Paragraphen des Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012.

§ 11 Absatz 1 + 3 - Jugendarbeit
§ 13 - Jugendsozialarbeit
§ 14 - erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

2.2. Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere

a) Projektkosten,
b) Ferien- und Freizeitmaßnahmen und
c) projektbezogene Honorarkosten (solange sie nicht Bestandteil der Lohnkosten des Trägers sind).

2.3. Zuwendungen werden nicht gewährt bei

a) Betriebskosten,
b) Personalkosten zur Dauerbeschäftigung (siehe Pkt. 2.2. c),
c) nicht projektbezogene Sachkosten und
d) Kindereinrichtungen (im Rahmen dieser Richtlinie).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können die Freien Träger der Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) sowie Gruppierungen und Einzelpersonen sein, soweit ihre Ziele Pkt. 2.1. dieser Förderrichtlinie entsprechen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Die Zuwendungsvoraussetzungen richten sich nach § 74 Absatz 1 Nr. 1-4 SGB VIII.

4.2. Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann offene Jugendarbeit fördern, wenn

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt sind,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel vorliegt,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt werden und

4. der Träger eine angemessene Eigenleistung erbringt.

4.3. Bei der Erfüllung aller Zuwendungsvoraussetzungen gilt trotzdem Pkt. 1.2. dieser Förderrichtlinie.

4.4. Durch den Antragsteller ist mit der schriftlichen Antragstellung eine Darstellung von Aufbau, Durchführung und Ziele der Maßnahme/des Projektes darzulegen. Der konkrete Finanzierungsbedarf einschließlich detailliertem Finanzierungsplan ist mit dem Antrag einzureichen.

4.5. Zuwendungsmöglichkeiten übergeordneter Behörden sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und deren Beantragung ist nachzuweisen. Grundsätzlich ist eine Mischfinanzierung anzustreben. Beim Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe ist zuerst um Förderung nachzusuchen. Die Kopie des Bewilligungsschreibens oder des Ablehnungsbescheides ist dem Antrag beizufügen.

Gegebenenfalls erfolgt eine anteilige, in besonderen Fällen (z.B. Modellprojekte, Schwerpunktmaßnahmen) nach Ausschöpfung aller anderen Fördermöglichkeiten eine 100 %ige Förderung.

5. Zuwendungsbedingungen

a) Zuwendungen sind zweckgebunden für den im Antrag dargelegten Förderungsgegenstand, wie auch im Bewilligungsbescheid ausgewiesen, zu verwenden. Nicht verbrauchte Zuwendungen sind zurückzugeben.

b) Zuwendungen sind nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen, wobei von unangemessen teuren Finanzierungen abzusehen ist. Sächliche Gegenstände werden nur gefördert, sofern nach Erwerb mindestens der gesetzliche Mängelhaftungsanspruch besteht.

c) Der Bewilligungsbescheid enthält mindestens folgende Regelungen:

- Höhe der Zuwendung
- Zweckbestimmung
- Bewilligungszeitraum
- Verpflichtung zum Nachweis der Mittelverwendung
- Vorbehalt des Prüfungsrechts durch die Bewilligungsbehörde
- Rückforderungsvorbehalt
- Rechtsbehelfsbelehrung.

Dem Bescheid können weitere Nebenbestimmungen beigefügt werden.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, nicht mit Nachweisführung verbrauchte Zuwendungen zurückzuverlangen. Im Falle einer Veränderung des Verwendungszwecks, ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde, ist die Zuwendung rückerstattungspflichtig. Die Zuwendung ist zurück zu erstatten, wenn sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

Werden Zuwendungen entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden.

d) Aufbau, Ausbau und Betrieb von Maßnahmen und Projekten dürfen erst nach Zugang des Bewilligungsschreibens begonnen werden. Zahlungsverpflichtungen, die vor Bewilligung der Zuwendung begründet wurden, können nach pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannt werden.

e) Der Zuwendungsempfänger ist der Bewilligungsbehörde nachweispflichtig. Er hat die Zuwendung nach Realisierung des Vorhabens, aber spätestens bis 30.06. des der Bewilligung nachfolgenden Jahres durch Originalunterlagen nachzuweisen.

Für die Nachweisführung ist vom Zuwendungsempfänger zeitgleich ein Tätigkeitsbericht einzureichen mit dem Nachweis, dass die in den Antragsunterlagen aufgeführten Finanzierungsmittel zweckentsprechend verwendet worden sind und alle im Bewilligungsbescheid ausgesprochenen Nebenbestimmungen erfüllt wurden. Das ist weitere Voraussetzung für eine Bewilligung neuer Zuwendungen in den Folgejahren.

f) Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, erst nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe) eine Entlastung über die Abrechnung der Zuwendung zu erteilen, die weitere Voraussetzung für die Bewilligung einer erneuten Zuwendung ist.

g) Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes aus Zuwendungen der Bewilligungsbehörde erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden, pfleglich zu behandeln und vor Diebstahl und Beschädigung zu schützen. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

Im Falle der Auflösung des Zuwendungsempfängers innerhalb von 5 Jahren nach Erwerb sind gebrauchsfähige Sachgegenstände, die der Zuwendungsgeber finanziert hat, an diesen zurückzugeben.

Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungswert oder Herstellungswert 250,00 € (netto) übersteigt, zu inventarisieren.

h) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn er weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält. Eine Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn sich der Verwendungszweck ändert oder sich sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.

6. Antragsverfahren

Der schriftliche, nicht formgebundene Antrag ist im laufenden Jahr bis zum 30.08. für das nachfolgende Haushaltsjahr in der

Stadt Schönebeck (Elbe)
SG Bildung und Soziales
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

unter Beilage der Zuwendungsvoraussetzungen einzureichen. Hat der Antragsteller Anträge an übergeordnete Stellen eingereicht oder hat er bereits andere Bewilligungsbescheide erhalten, ist dies der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Später eingehende Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet und können nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Zuwendung kann durch die Antragstellung nicht abgeleitet werden.

Die Entscheidung nach Eintritt der Rechtswirksamkeit des Haushaltsplanes über die Gewährung der Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach obliegt dem Oberbürgermeister.

Der zuständige beratende Ausschuss des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) ist vor der Bewilligung anzuhören. Die Bewilligung des Antrags erfolgt in Abhängigkeit der im Haushaltsplan verabschiedeten und zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Mit Antragstellung erkennt der Antragsteller die Bedingungen dieser Richtlinie an.

7. Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Stadtgebiet Schönebeck vom 26.10.1995, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck am 01.11.1995/23.02.2014 (mit Ausfertigungsdatum) außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 14.12.2018

Knoblauch
Oberbürgermeister

